

Anti-Dopingvereinbarung des Deutschen Dart Verbandes e. V. (DDV) für Athletinnen / Athleten

Präambel

Auf der Grundlage des klaren Bekenntnisses des Deutschen Dart Verbandes e.V., dass jegliche Form des Dopings im Dartsport nicht zu akzeptieren ist, mit dem Willen, alle im Bereich Dart aktiven Athletinnen und Athleten an die Anti-Doping Ordnungen und Bestimmungen zu binden, schließen der Deutsche Dart Verband e.V. (im Folgenden DDV) und die Athletin / der Athlet

Vorname, Nachname der Athletin / des Athleten wie im Personalausweis

Landesverband und Verein der Athletin / des Athleten

die folgende Vereinbarung, um die sich aus der gemeinsamen Zweckverfolgung ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu konkretisieren:

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Die Athletin / der Athlet erkennt die für Fragen des Anti-Doping Kampfes relevanten Bestimmungen des DDV in der jeweils gültigen Fassung und die entsprechenden Anhänge und Kommentare der Nationalen Anti-Doping Agentur (im Folgenden NADA) als für sich verbindlich an und unterwirft sich der damit statuierten Verbandsgewalt, insbesondere

- die DDV-Satzung und deren Bestandteile (<https://www.deutscherdartverband.de/wp-content/uploads/2019/03/DDV-Satzung-2018-10-28.pdf>),
- die Anti-Doping Ordnung (ADO) des DDV (https://www.deutscherdartverband.de/wp-content/uploads/2018/11/08_ado_des_ddv_2017n.pdf),
- den NADA Code mit seinen Anhängen und Standards, insbesondere der Verbotsliste, dem Standard für Meldepflichten, dem Standard für Dopingkontrollen, dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, dem Standard für Datenschutz, dem internationalen Standard für Laboratorien (<https://www.nada.de/recht/anti-doping-regelwerke/der-nationale-anti-doping-code-nadc/>),
- den WADA-Code mit seinen Anhängen (und Standards), einschließlich der jeweils gültigen Liste der verbotenen Wirkstoffe und Substanzen (<https://www.wada-ama.org/en/resources/the-code/world-anti-doping-code>).

Auf die Gültigkeit des Anti-Doping Gesetzes wird bzgl. dieser Vereinbarung ausdrücklich hingewiesen: (https://www.deutscherdartverband.de/wp-content/uploads/2018/12/gesetz_zur_bekaempfung_von_doping_im_sport.pdf)

Die gültigen Fassungen der oben benannten Bestimmungen sind auf der Webseite des DDV (www.deutscherdartverband.de) bzw. der NADA (<https://www.nada.de/nationale-anti-doping-agentur-deutschland/>) und der WADA (www.wada-ama.org) einsehbar.

1.2 Die Athletin / der Athlet erkennt ein absolutes Dopingverbot an und verpflichtet sich, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen. Insbesondere erklärt die Athletin / der Athlet, dass sie / er auf keinen Fall und in keiner Form Doping Vorschub leisten, es unterstützen, durchführen oder empfehlen wird. Zuwiderhandlungen sind grobe Pflichtverletzungen und können mit Sanktionen nach den Ordnungen des Verbandes geahndet werden, bei Kaderathletinnen und -athleten schließt dies Kaderausschluss und die Rückforderung von gewährten Leistungen ein.

1.3 Die Athletin / der Athlet unterwirft sich freiwillig den von den autorisierten Anti-Dopingorganisationen angeordneten Untersuchungsmaßnahmen.

1.4 Die Athletin / der Athlet bestätigt, dass er von den aktuell geltenden genannten Bestimmungen und deren Inhalt Kenntnis genommen hat.

2 Datenverarbeitung und Datenspeicherung

2.1 Der DDV speichert und verarbeitet die von der Athletin / dem Athleten zum Zwecke der Dopingbekämpfung angegebenen Daten.

2.2 Die Athletin / der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass diese Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet werden.

2.3 Daten dieser Vereinbarung, soweit zur effektiven Dopingbekämpfung im Rahmen der Beschlüsse des DDV notwendig, können gesammelt und an Dritte (z. B. NADA, WADA, Untersuchungsinstitute, Ermittlungsbehörden) unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes weitergeben werden.

2.4 Bei der Datenverarbeitung werden die schutzwürdigen Belange der Athletin / des Athleten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Teledienstschutzgesetzes berücksichtigt.

3 Zeitliche Geltung

3.1 Die Vereinbarung beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung und endet am 31.12. des folgenden Jahres. Nach Ablauf der Frist verlängert sie sich jeweils um das folgende Kalenderjahr, wenn nicht der DDV oder die Athletin / der Athlet der Fortsetzung widerspricht. Der Widerspruch ist schriftlich dem Vorstand des DDV gegenüber zu erklären.

4 Schlussbestimmung

4.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Ort, Datum

Ort, Datum

Deutscher Dartverband e.V.

Unterschrift der Athletin / des Athleten

Deutscher Dartverband e.V.

Name der Athletin / des Athleten in Druckbuchstaben

Bei Minderjährigen Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten